

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main),
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4187 –**

Erhaltung von „Haus Doorn“

Der niederländische Staatssekretär für Kultur, Rick van der Ploeg, hat die Schließung des Museums „Huis Doorn“ in der Provinz Utrecht und die öffentliche Versteigerung des gesamten Museumsinventars angekündigt.

Haus Doorn war von 1918 bis zu seinem Tode 1941 Wohnsitz des ins Exil gegangenen letzten deutschen Kaisers, Wilhelms II., der dort politisches Asyl durch das mit den Hohenzollern verwandte niederländische Königshaus Oranien-Nassau erhalten hatte. Der Kaiser, der selbst den Titel eines Prinzen von Oranien führte, war von der Königin der Niederlande eingeladen worden, im Lande Asyl zu nehmen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg beschlagnahmte die niederländische Regierung das Erbe Wilhelms II., das seiner Familie im Rahmen der sog. Fürstenteignungen nach dem Ersten Weltkrieg überlassen worden war und wandelte das Haus in ein Museum um. Seither wird dort der letzte persönliche Besitz des Kaisers, darunter seine Sammlung, u. a. bestehend aus Gemälden von Antoine Pesne, Tischbein, Möbel, Tabatieren Friedrichs des Großen und Porzellan aus dem 16. bis 19. Jahrhundert sowie seine Korrespondenz, u. a. ein Briefwechsel mit dem späteren britischen Premierminister Winston Churchill, gezeigt. Der Wert der Sammlung wird auf 135 Mio. DM geschätzt.

Nach Ansicht des Staatssekretärs van der Ploeg stelle diese Kollektion „keinen Wert“ für die niederländische Geschichte dar und habe im Übrigen „keine Verbindung zum niederländischen Erbgut“.

1. Ist die Beschlagnahme des ehemaligen persönlichen Besitzes des verstorbenen Kaisers rechtlich als Enteignung der Familie der Hohenzollern zu werten?

Ja

2. Wenn ja, stand diese Enteignung im Einklang mit niederländischen und internationalen Rechtsvorschriften?

Die Bundesregierung ist nicht berufen, die Übereinstimmung niederländischer Rechtssätze mit niederländischem Recht zu beurteilen.

Die Beschlagnahme und Enteignung deutschen Auslandsvermögens zu Reparationszwecken in der Folge des 2. Weltkriegs geschah aufgrund einer Vielzahl von alliierten Rechtssätzen und Verträgen. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem „Überleitungsvertrag“ vom 26. Mai 1952 (Artikel 3 des 6. Teiles) (BGBl. II 1955 S. 405 ff.) auf alle Einwendungen gegen Maßnahmen, die gegen das deutsche Auslandsvermögen durchgeführt worden sind, verzichtet.

3. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Tatsache bei, dass es sich bei Wilhelm II. um einen in den Niederlanden anerkannten politischen Asylanten handelte?

Der Umstand, dass Wilhelm II. Aufnahme in den Niederlanden fand, hat für die Beurteilung der vermögensrechtlichen Frage der Beschlagnahme seines ehemaligen persönlichen Besitzes keine Bedeutung.

4. Welche kulturelle und historische Bedeutung misst die Bundesregierung dem Museum „Haus Doorn“ und seinen Exponaten zu?

In Haus Doorn spiegelt sich die jahrhundertalte Geschichte des Hauses Preußen und der deutschen Kaiser. Es stellt damit zugleich ein Stück deutscher Geschichte dar. Vor allem als langjähriger Aufenthaltsort des letzten deutschen Kaisers in seinem niederländischen Exil gewinnt Haus Doorn seine eigene Bedeutung. Sammlung und Inventar sowie die Räumlichkeiten von Haus Doorn zeigen auf einzigartige Weise die Lebensumstände von Wilhelm II. Zwar ist nicht jeder einzelne Gegenstand der Sammlung als kulturell oder historisch bedeutsam zu bewerten, aber in ihrer Gesamtheit gerade an diesem Ort, im Haus Doorn, sind diese geschichtsträchtigen Exponate als Ensemble von hoher Bedeutung.

5. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Erhaltung des Museums bzw. seiner Exponate?

Aufgrund der kulturellen und historischen Bedeutung von Haus Doorn hat sich der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Herr Staatsminister Dr. Naumann, unverzüglich nach Bekanntwerden

der ursprünglich von der niederländischen Regierung geplanten Schließung von Haus Doorn mit dem zuständigen niederländischen Staatssekretär für Kulturfragen, Herrn Rick van der Ploeg, in Verbindung gesetzt. Dabei sicherte Staatssekretär van der Ploeg zu, dass Haus Doorn über den 31. Dezember 2000 hinaus geöffnet bleibe und von den in Erwägung gezogenen finanziellen Kürzungen abgesehen würde. Im Rahmen der Regierungsvorlage/Kulturplan hat Staatssekretär van der Ploeg am 12. Oktober 2000 darüber hinaus angeordnet, dass innerhalb eines Jahres ein Expertenvorschlag erarbeitet werden müsse, aus dem hervorgeht, wie mit Haus Doorn in Zukunft verfahren werden soll. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dazu auch deutsche Experten gehört werden.

6. Inwieweit hält es die Bundesregierung für möglich und durchführbar, Teile des früheren Eigentums Wilhelms II. wegen dessen historischer Bedeutung zu erwerben?

Überlegungen zur Zusammenarbeit mit Haus Doorn erscheinen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des o. g. Expertenvorschlags zur Zukunft von Haus Doorn sinnvoll und sollten im Rahmen von Gesprächen unter den beteiligten Institutionen angestellt werden.

